

Scherf, Wolfgang

Working Paper

Ein neuer Anlauf zur Unternehmensteuerreform

Finanzwissenschaftliche Arbeitspapiere, No. 99

Provided in Cooperation with:

Justus Liebig University Giessen, Fachbereich
Wirtschaftswissenschaften

Suggested Citation: Scherf, Wolfgang (2018) : Ein neuer Anlauf zur Unternehmensteuerreform, Finanzwissenschaftliche Arbeitspapiere, No. 99, Justus-Liebig-Universität Gießen, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Gießen

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/175375>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

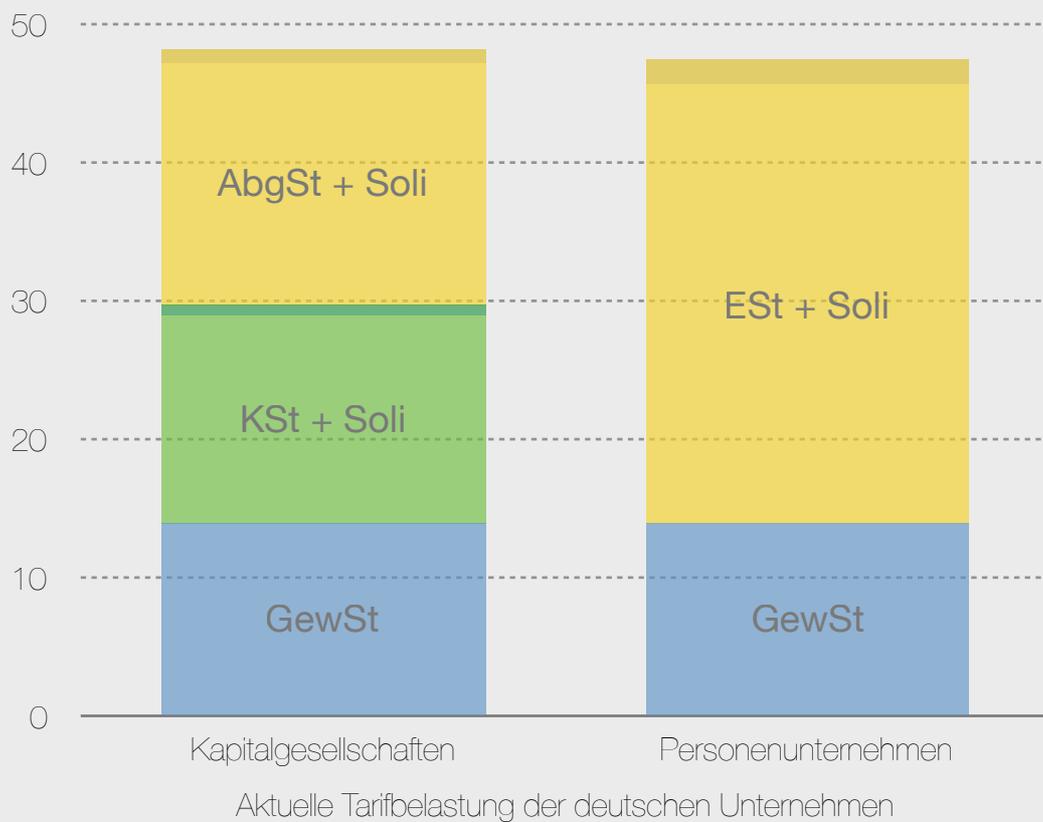
If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Wolfgang Scherf

Ein neuer Anlauf zur Unternehmensteuerreform

Justus-Liebig-Universität Gießen

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften



Ein neuer Anlauf zur Unternehmensteuerreform

Die Unternehmensteuerreform 2008/09 in Deutschland ist gründlich missglückt. Ausgehend vom heutigen System wird ein Konzept entwickelt, das die wesentlichen Mängel beseitigt und Rechtsform- und Wettbewerbsneutralität herstellt.

Seit der letzten Unternehmensteuerreform 2008/09 präsentiert sich das deutsche System in einer fragwürdigen Verfassung. Der Gesetzgeber hat ein Konglomerat von schlecht aufeinander abgestimmten Regelungen im Bereich der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer geschaffen, das sämtliche Effizienz- und Gerechtigkeitsprinzipien verletzt und nicht einmal die selbst gesteckten Ziele erreicht.

Ziele der Unternehmensbesteuerung

Die Besteuerung der Unternehmensgewinne ist Teil der Einkommensbesteuerung. Deren primäres Anliegen besteht darin, die zur Finanzierung staatlicher Leistungen erforderlichen Steuerlasten möglichst gerecht auf die Steuerpflichtigen zu verteilen. Die Besteuerung soll sich nach der Leistungsfähigkeit der Steuerzahler richten, die in ihrem persönlichen Einkommen zum Ausdruck kommt. Bei gleichem Einkommen sind die betreffenden Personen gleich zu besteuern (horizontale Gerechtigkeit), während bei höherem Einkommen meist eine prozentual höhere Besteuerung gefordert wird (vertikale Gerechtigkeit)¹.

Aus dem Leistungsfähigkeitsprinzip resultiert für die Unternehmensbesteuerung die klare Botschaft, dass Gewinne prinzipiell wie andere Einkommen behandelt werden müssen. Andernfalls würde man gleiche Einkommen unterschiedlich besteuern und damit bereits gegen die horizontale Gerechtigkeit verstoßen. Zudem ließen sich die beabsichtigten vertikalen Belastungsunterschiede bei horizontal verzerrierter Basis nicht realisieren.

Neben der Steuergerechtigkeit ist die Steuerneutralität ein zentrales Ziel der Steuerpolitik. Aus finanzwissenschaftlicher Sicht sollten staatliche Abgaben die Entscheidungen der Wirtschaftssubjekte möglichst nicht verzerren, weil bei gleichem Steueraufkommen sonst unnötige Zusatzlasten bzw. Nutzeneinbußen durch Ausweich- bzw. Substitutionseffekte entstehen². Neutralität impliziert, dass Steuern die relativen Preise unterschiedlicher Hand-

¹ Vgl. zum Leistungsfähigkeitsprinzip W. Scherf: Öffentliche Finanzen, 2. Auflage, Konstanz / München 2011, S. 200-217. Die vertikale Steuerprogression basiert teils auf der Idee des relativ gleichen Opfers in Verbindung mit einem sinkenden Grenznutzen des Einkommens, teils auf der verteilungspolitischen Absicht, die Nettoeinkommen gegenüber den Markteinkommen in gewissem Umfang zu nivellieren.

² Vgl. zur Begründung, Realisierbarkeit und Kritik am Neutralitätspostulat C. Fuest: Taugt Neutralität als Leitlinie der Steuerpolitik? In: H. Kahle, M. Overesch, M. Ruf, C. Spengel (Hrsg.): Kernfragen der Unternehmensbesteuerung, Wiesbaden 2017, S. 29-39.

lungsoptionen nicht verändern³. Im Unternehmensbereich soll die Wahl von Investitionen, Finanzierung und Rechtsform im Interesse der allokativen Effizienz demzufolge nicht von steuerlichen Vor- und Nachteilen gelenkt werden.

Die Kriterien der Neutralität und Gerechtigkeit der Unternehmensbesteuerung passen insoweit gut zusammen, als sie eine Gleichbehandlung der Gewinne der Kapitalgesellschaften und der Personenunternehmen mindestens untereinander, wenn möglich aber auch im Verhältnis zu anderen Einkommen verlangen. Werden alle Einkommen mit demselben persönlichen Steuersatz belegt, dann hat ein Investor keine steuerliche Präferenz für eine bestimmte Rechtsform. Zugleich ist er indifferent zwischen Selbstfinanzierung (einbehaltene Gewinne), Beteiligungsfinanzierung (Dividenden) und Fremdfinanzierung (Zinsen) einer Investition, da deren Kapitalkosten für alle Finanzierungswege gleich hoch sind⁴.

Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass die Unternehmensbesteuerung den skizzierten Gerechtigkeits- und Neutralitätszielen dienen soll. Die ideale synthetische Einkommensteuer mag praktisch unerreichbar sein. Dennoch ist ein System, das sich dieser Lösung stärker annähert, anderen Lösungen vorzuziehen, zumindest wenn die Alternativen in sonstigen Merkmalen nur unbedeutend differieren. In diesem Sinne versteht sich der Reformvorschlag als eine Alternative zum Status quo, die sich darauf konzentriert, wesentliche Mängel der Unternehmensbesteuerung ohne radikalen Systembruch zu beseitigen.

Das heutige System

Die heutige Unternehmensbesteuerung erfolgt durch die Gewerbesteuer und die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer. Sie unterscheidet sich nach der Rechtsform der Unternehmen, soll aber im Ergebnis alle Unternehmen annähernd gleich behandeln. Im Folgenden wird die Funktionsweise des aktuellen Systems kurz skizziert⁵.

Besteuerung der Unternehmen

Gewinne der Kapitalgesellschaften werden bei einem Hebesatz von 400% mit 14% Gewerbesteuer und 15,825% Körperschaftsteuer (inklusive Solidaritätszuschlag) belastet. Auf der Unternehmensebene beträgt die Gesamtbelastung demnach 29,825%. Dies ist zugleich die endgültige Belastung für einbehaltene Gewinne. Die nach Gewerbe- und Kör-

³ Ausnahmen sind diskutabel, wenn der Staat die privaten Entscheidungen bewusst in eine bestimmte Richtung lenken will. Hierfür können Marktversagen (externe Effekte, meritorische Güter) oder anders nicht zu behebende Konflikte zwischen Effizienz und Gerechtigkeit angeführt werden.

⁴ „Die Kapitalkosten geben an, wie hoch die Vorsteuerrendite einer Investition mindestens sein muss, damit der Kapitalgeber indifferent zwischen der betrachteten Investition und einer Alternativanlage zum risikolosen Zins am Kapitalmarkt ist“. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Jahresgutachten 2015/16, Wiesbaden 2015, S. 363.

⁵ Ausführliche Darstellungen finden sich z.B. bei Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Jahresgutachten 2007/08, Wiesbaden 2007, S. 270-278 und W. Scherf: Öffentliche Finanzen, 2. Auflage, Konstanz / München 2011, S. 339-346.

perschaftsteuer verbleibenden Gewinne werden bei Ausschüttung mit 26,375% Abgeltungsteuer (inklusive Solidaritätszuschlag) besteuert. Dies entspricht einer zusätzlichen Gewinnbelastung von ca. 18,51%. Die „Tarifbelastung“ der Unternehmen und Anteilseigner beläuft sich daher in der Summe auf ca. 48,33% der Dividenden.

Die Gewinne der Einzelunternehmen und Personengesellschaften unterliegen der progressiven Einkommensteuer und werden in der Spitze mit maximal 45% belastet. Allerdings dürfen die Unternehmen den 3,8-fachen Gewerbesteuermessbetrag (3,5% des Gewinns), also 13,3 Prozentpunkte von der Einkommensteuer abziehen. Das reduziert den maximalen Einkommensteuersatz auf 31,7% bzw. auf ca. 33,44% inklusive Solidaritätszuschlag. Insgesamt werden entnommene Gewinne mit 47,44% und damit annähernd so hoch wie bei den Kapitalgesellschaften belastet.

Zur Kompensation der ungünstigeren Besteuerung bei Gewinnthesaurierung haben die Einzelunternehmen und Personengesellschaften die Option einer mit 28,25% (statt maximal 45%) besteuerten Thesaurierungsrücklage. Sie reduziert die Belastung einbehaltener Gewinne auf ca. 29,77%, allerdings nur bei Zahlung der Steuer aus Privatvermögen. Bei Zahlung des Steuerbetrags aus Betriebsvermögen erhöht sich die Belastung durch Versteuerung der Entnahme mit dem Einkommensteuersatz auf maximal 36,16%. Auch wenn die Unternehmer zunächst nichts für ihren Konsum entnehmen, werden sie schärfer besteuert als Kapitalgesellschaften⁶. Eine spätere Entnahme des thesaurierten Gewinns führt zu einer Nachversteuerung und erhöht die Tarifbelastung auf 47,98%⁷.

Steuersystematische Mängel

Trotz der annähernden Übereinstimmung der Tarifbelastung kann von einer Gleichbehandlung der Unternehmen und erst recht der Einkommen keine Rede sein.

- Die Abgeltungsteuer begünstigt Zinseinkommen gegenüber den Einkommen, die der persönlichen Einkommensteuer unterliegen. Aufgrund der Vorbelastung mit Körperschaftsteuer werden außerdem Dividenden höher besteuert als Zinserträge. Am geringsten belastet sind die einbehaltenen Gewinne der Kapitalgesellschaften. Die unterschiedliche Behandlung der Einkommen ist ein klarer Verstoß gegen die horizontale Gerechtigkeit und damit gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip⁸.

⁶ Vgl. S. Homburg: Allgemeine Steuerlehre, 7. Auflage, München. 2015, S. 261.

⁷ Bemessungsgrundlage ist der thesaurierte Gewinn (E), der sich bei Steuerzahlung aus dem Betriebsvermögen auf 63,84% des Gewinns vor Steuern (G) beläuft. E wurde bereits mit 28,25% ($1 + 5,5\%$) = 29,8% Einkommensteuer inklusive Solidaritätszuschlag belastet, so dass 70,2% von E zur Nachversteuerung verbleiben. Dieser Betrag wird mit einem Steuersatz von 25% ($1 + 5,5\%$) = 26,38% belegt. Die Zusatzsteuer beträgt demnach 18,51% von E bzw. 11,82% von G. Damit erhöht sich die Tarifbelastung des Gewinns von 36,16% auf 47,98%, was den Wert bei sofortiger Entnahme etwas übersteigt.

⁸ Die Reform 2008/09 stößt daher auf teils scharfe Kritik. Laut Peffekoven „wird gegen nahezu alle Prinzipien der Einkommensbesteuerung leichtfertig verstoßen“. Vgl. R. Peffekoven: Bruch mit vielen Grundsätzen,

- Das heutige System sorgt für unterschiedliche Kapitalkosten und verletzt damit massiv die Finanzierungsneutralität⁹. Für Investitionen der Kapitalgesellschaften sind derzeit Selbst- und Fremdfinanzierung gleichermaßen günstig. Wesentlich schlechter schneidet die Beteiligungsfinanzierung ab. Ausgerechnet die für Kapitalgesellschaften typische Finanzierungsform wird also steuerlich diskriminiert¹⁰.
- Bei Personenunternehmen stellt dagegen die Fremdfinanzierung die günstigste Finanzierungsform dar. Der Kapitalkostensatz für Selbst- und Beteiligungsfinanzierung ist bei Regelbesteuerung erheblich höher. Aber auch im Fall der Thesaurierungsrücklage liegen die Kapitalkosten stets über den Kosten der Fremdfinanzierung¹¹. Die Eigenkapitalbasis der kleinen und mittelständischen Unternehmen wird durch die klare Begünstigung der Fremdfinanzierung zweifellos nicht gestärkt.
- Trotz scheinbar vergleichbarer Tarifbelastung wird auch die Rechtsformneutralität verfehlt. Bei Gewinnausschüttung sind die Personenunternehmen gegenüber den Kapitalgesellschaften begünstigt, und zwar um so stärker, je niedriger der persönliche Einkommensteuersatz ausfällt. Umgekehrt sorgt die volle Besteuerung der einbehaltenen Gewinne für eine Benachteiligung der Personenunternehmen, die durch die Thesaurierungsrücklage nicht aufgehoben wird.

Finanzierungs- und Rechtsformneutralität sind unter Effizienzaspekten wünschenswerte Eigenschaften der Unternehmensbesteuerung. Für die vorhandenen Abweichungen lassen sich gewiss keine positiven Lenkungseffekte reklamieren. Die unsystematischen Regelungen begünstigen bei den Kapitalgesellschaften die Selbstfinanzierung, bei den Personenunternehmen jedoch nicht. Wenn der Staat kleine und mittlere Unternehmen (KMU) fördern will, sollte er sich darauf konzentrieren, die steuerliche Diskriminierung von Investitionen mit neuem Eigenkapital zu beseitigen, die gerade junge Unternehmen in der Gründungs- und Wachstumsphase trifft¹².

Wirtschaftsdienst 2007/4, S. 206-207. Bach urteilt: „Gleichmäßigkeit und Neutralität der Besteuerung sowie das steuerliche Leistungsfähigkeitsprinzip werden ... dem internationalen Steuerwettbewerb geopfert“. Vgl. S. Bach: Abgeltungsteuer: Nichts Halbes und nichts Ganzes, Wirtschaftsdienst 2007/5, S. 276. Schick hält die Abgeltungsteuer für verfassungswidrig und fordert „baldmöglichst wieder zur synthetischen Einkommensbesteuerung zurückzukehren“. Vgl. G. Schick: Die Abgeltungsteuer löst keine Probleme, sondern ist selbst ein Problem, Wirtschaftsdienst 2016/2, S. 99.

⁹ Vgl. zur Berechnung der Kapitalkosten Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Jahresgutachten 2007/08, Wiesbaden 2007, S. 278-282.

¹⁰ Wenn mit dem Spitzensteuersatz und einem Marktzins von 4% kalkuliert wird, betragen die Kapitalkosten bei Selbst- und Fremdfinanzierung 4,2%, bei Beteiligungsfinanzierung jedoch bis zu 5,7%.

¹¹ Für Personenunternehmen ergeben sich Kapitalkosten von 4% bei Fremdfinanzierung, aber 5,6% bei Selbst- und Beteiligungsfinanzierung (Regelbesteuerung). Bei Inanspruchnahme der Thesaurierungsrücklage sinkt der Kapitalkostensatz mit der Länge des Thesaurierungszeitraums, beträgt aber mindestens 4,6%.

¹² Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Jahresgutachten 2015/16, Wiesbaden 2015, S. 362.

Ein weiterer steuersystematischer Mangel der Reform 2008/09 kann darin gesehen werden, dass die Gewerbesteuer, die ein Entgelt für kommunale Leistungen darstellen soll, nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar ist. Daraus resultiert ein überhöhter Ausweis des einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns. Durch den zugleich erhöhten Anrechnungsfaktor der Gewerbesteuer für Personenunternehmen und den reduzierten Körperschaftsteuersatz für Kapitalgesellschaften wurde dieser Effekt jedoch weitgehend neutralisiert. Um möglichst nahtlos an das heutige System anzuschließen, operiert das Reformmodell ebenfalls ohne Betriebsausgabenabzug.

Zurück in die Zukunft

Die Defizite der Unternehmensbesteuerung lassen sich durch eine relativ einfache Neuordnung beheben, die wesentliche Elemente des heutigen Systems neu kombiniert und mit dem Anrechnungsverfahren für Dividenden ein bereits bewährtes Element hinzufügt.

- Die Abgeltungsteuer wird abgeschafft. Zinsen und Dividenden unterliegen wieder wie andere Einkommen der persönlichen Einkommensteuer¹³.
- Der Körperschaftsteuersatz wird auf 30% angehoben. Im Gegenzug dürfen auch Kapitalgesellschaften die Gewerbesteuer anrechnen.
- Der Abzug der Gewerbesteuer von der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer wird auf den 4-fachen Gewerbesteuermessbetrag erhöht.
- Die Thesaurierungsrücklage für Personenunternehmen wird um die Steuer auf thesaurierte Gewinne erweitert und mit 30% besteuert.

Mit diesen Maßnahmen lässt sich eine weitgehend aufkommensneutrale und vor allem eine rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung realisieren. Dies wird anhand einer Berechnung der neuen Tarifbelastungen demonstriert.

Das neue Unternehmensteuersystem

Die folgende Tabelle illustriert die Funktionsweise des Grundmodells für Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen differenziert nach Ausschüttung und Thesaurierung. Zur Vereinfachung bleibt der für das qualitative Ergebnis bedeutungslose Solidaritätszuschlag außer Betracht. Gewinne der Kapitalgesellschaften werden bei einem Hebesatz von 400% mit 14% Gewerbesteuer belastet. Durch den Abzug des 4-fachen Gewerbesteuermessbetrags reduziert sich die Körperschaftsteuer entsprechend. Somit verbleibt eine Belastung auf Unternehmensebene von 30%.

¹³ Damit entfällt auch das Teileinkünfteverfahren für im Betriebsvermögen von Personenunternehmen gehaltene Anteile an Kapitalgesellschaften.

Tarifbelastungen nach dem Reformmodell

Tab. 1 a Kapitalgesellschaften – Ausschüttung –	Tab. 1 b Personenunternehmen – Ausschüttung –
100,00 Gewinn	100,00 Gewinn
14,00 GewSt	14,00 GewSt
100,00 BMG der KSt	100,00 BMG der ESt
30,00 KSt vor Anrechnung GewSt	
14,00 GewSt-Anrechnung	0,00 Thesaurierungsrücklage
16,00 KSt	0,00 ESt auf Thesaurierung
30,00 GewSt + KSt	100,00 Ausschüttung
	45,00 ESt auf Ausschüttung
100,00 Steuerpflichtige Dividende	
45,00 ESt vor Anrechnung KSt	45,00 ESt vor Anrechnung GewSt
30,00 KSt-Anrechnung	14,00 GewSt-Anrechnung
15,00 ESt	31,00 ESt
45,00 GewSt + KSt + ESt	45,00 GewSt + ESt

Tab. 2 a Kapitalgesellschaften – Thesaurierung –	Tab. 2 b Personenunternehmen – Thesaurierung –
100,00 Gewinn	100,00 Gewinn
14,00 GewSt	14,00 GewSt
100,00 BMG der KSt	100,00 BMG der ESt
30,00 KSt vor Anrechnung GewSt	
14,00 GewSt-Anrechnung	100,00 Thesaurierungsrücklage
16,00 KSt	30,00 ESt auf Thesaurierung
30,00 GewSt + KSt	0,00 Ausschüttung
	0,00 ESt auf Ausschüttung
0,00 Steuerpflichtige Dividende	
0,00 ESt vor Anrechnung KSt	30,00 ESt vor Anrechnung GewSt
0,00 KSt-Anrechnung	14,00 GewSt-Anrechnung
0,00 ESt	16,00 ESt
30,00 GewSt + KSt + ESt	30,00 GewSt + ESt

Annahmen: Gewerbesteuerhebesatz 400%, Anrechnung des 4-fachen Gewerbesteuermessbetrags, Körperschaftsteuersatz 30%, Thesaurierungssteuersatz für Personenunternehmen 30%, Spitzensatz der Einkommensteuer 45%, kein Solidaritätszuschlag.

Die effektive Belastung fällt höher aus, wenn der Gewerbesteuerhebesatz über dem Anrechnungswert liegt. Im Gegensatz zum heutigen System soll die Steuerermäßigung aber nicht auf die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer beschränkt sein, sondern bei einem Gewerbesteuerhebesatz unter dem Anrechnungswert eine Entlastung erfolgen. Abweichungen vom Anrechnungssatz wirken dann symmetrisch auf die Unternehmensteuer. Der Vorteil besteht darin, dass Hebesatzdifferenzen voll spürbar bleiben und ihre Funktion als Standortfaktor behalten¹⁴.

¹⁴ Viele Vorschläge zur Unternehmensteuerreform stellen die Gewerbesteuer zur Disposition. Das Deutsche Steuerzahlerinstitut plädiert stattdessen für eine Beteiligung der Gemeinden an der Körperschaftsteuer mit Hebesatzrecht. Hierfür müsste der Körperschaftsteuersatz ebenfalls auf ca. 30% angehoben werden. Vgl. Deutsches Steuerzahlerinstitut DSi: Bausteine für eine Reform des Steuersystems, Berlin 2013, S. 125-126.

Während die Besteuerung einbehaltener Gewinne mit 30% abgeschlossen ist, erfolgt die Besteuerung ausgeschütteter Gewinne bei den Anteilseignern. Der ihnen zugerechnete Betrag entspricht dem Gewinn vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer. Die darauf entfallende persönliche Einkommensteuer wird um die Körperschaftsteuer, also um 30% des Gewinns vor Steuern vermindert (bei Erstattung negativer Beträge). Wer dem Spitzensteuersatz unterliegt, hat demnach auf Dividenden 45% Einkommensteuer abzüglich 30% Körperschaftsteuer und mithin noch 15% Einkommensteuer zu zahlen.

Die Gewinne der Personenunternehmen, die nicht im Unternehmen verbleiben, werden wie bisher mit der persönlichen Einkommensteuer belastet. Abziehbar ist nun der 4-fache Gewerbesteuermessbetrag, was 14 Prozentpunkte der Einkommensteuer erspart. Für einen Spitzenverdiener verbleiben somit 31% Einkommensteuerbelastung zuzüglich 14% Gewerbesteuer (bei einem Hebesatz von 400%), also insgesamt 45% des Bruttogewinns.

Eine entscheidende Neuerung ist die Erweiterung der Thesaurierungsrücklage um die Steuer auf thesaurierte Gewinne. Die Brutto-Thesaurierung inklusive Steuer entspricht dem Gewinn abzüglich der Ausschüttung. Sie unterliegt nun insgesamt dem reduzierten Steuersatz von 30%¹⁵. Nach Anrechnung der Gewerbesteuer sinkt die Belastung auf effektiv 16%. Die Gesamtbelastung der einbehaltenen Gewinne durch Gewerbe- und Thesaurierungssteuer entspricht mit 30% bei einem Hebesatz von 400% derjenigen der Kapitalgesellschaften. Andere Hebesätze führen (auch bei den ausgeschütteten Gewinnen) zu nach oben und unten abweichenden Tarifbelastungen, die jedoch stets denen der Kapitalgesellschaften entsprechen¹⁶.

Mit dem bisherigen Solidaritätszuschlag von 5,5% auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer steigt die Tarifbelastung der Unternehmen für einbehaltene Gewinne auf 30,88% und für ausgeschüttete Gewinne auf maximal 46,71%. Die Thesaurierungsbelastung liegt für Kapitalgesellschaften 1,1 Prozentpunkte über dem heutigen Wert, für Personenunternehmen 5,3 Prozentpunkte darunter (bei Zahlung aus Betriebsvermögen). Die Ausschüttungsbelastung unterschreitet den heutigen Wert für Kapitalgesellschaften um 1,6 Prozentpunkte und für Personenunternehmen um 0,7 Prozentpunkte.

Das vorliegende Reformmodell hat eine weitgehend identische Wirkung. Die Gewerbesteuer wird den Unternehmen in Höhe des 4-fachen Steuermessbetrags erlassen, was im Durchschnitt eine Freistellung bedeutet: 400% war 2016 der mittlere Hebesatz. Ein klarer Vorteil ist aber die formale und für die Kommunen auch effektive Beibehaltung der Gewerbesteuer, was die Reformwiderstände deutlich verringern dürfte. Eine irgendwann reformierte Gewerbesteuer könnte zudem in gleicher Weise mit der Einkommen- und Körperschaftsteuer kombiniert werden.

¹⁵ Bei Entnahme wird die Thesaurierungsrücklage so nachversteuert, dass die Tarifbelastung derjenigen bei sofortiger Gewinnausschüttung entspricht. Bezogen auf die im Unternehmen verbliebene Netto-Thesaurierung beträgt der hierfür erforderliche Nachversteuersatz: $t_N = (t_A - t_E) / (1 - t_E)$ mit t_A = Ausschüttungsbelastung und t_E = Thesaurierungsbelastung. Im Grundmodell gilt $t_N = 15\% / 70\% \approx 21,43\%$.

¹⁶ Berechnungen mit (hälftiger) Teilausschüttung der Gewinne, einem höheren Gewerbesteuerhebesatz und Solidaritätszuschlag finden sich im Anhang.

Weitgehende Neutralität der Besteuerung

Das hier vorgeschlagene Reformkonzept dient der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und weist unter den realistischen Optionen die größtmögliche Steuerneutralität auf.

- Das Anrechnungsverfahren behandelt ausgeschüttete Gewinne wie andere persönlich besteuerte Einkommen und verbessert damit die horizontale sowie die vertikale Steuergerechtigkeit erheblich¹⁷.
- Zudem sorgt das Anrechnungsverfahren in Verbindung mit der einheitlichen Anrechnung der Gewerbesteuer hinsichtlich der ausgeschütteten Gewinne für Rechtsformneutralität. Mithilfe der erweiterten Thesaurierungsrücklage wird dieses Ziel auch für die einbehaltenen Gewinne perfekt erreicht.
- Finanzierungsneutral ist das neue System „nur“ hinsichtlich der Beteiligungs- und Fremdfinanzierung. Die einbehaltenen Gewinne und die Selbstfinanzierung bleiben jedoch für alle Steuerzahler begünstigt, deren persönlicher Einkommensteuersatz über 30% liegt. Dafür spricht möglicherweise das Ziel der Eigenkapitalförderung.

Abweichungen der Belastung einbehaltener und ausgeschütteter Gewinne sind jenseits der theoretischen Option einer Teilhabersteuer¹⁸ unvermeidlich. Im Vergleich zum Status quo werden sie durch die Rechtsformneutralität des Reformvorschlags jedenfalls gemindert. Zudem besteht die Möglichkeit, einen höheren Thesaurierungssteuersatz zu verwenden, ohne die grundlegenden Eigenschaften des Modells zu beeinträchtigen.

In diesem Sinne hat sich der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen in einer Zeit, in der das Anrechnungsverfahren praktiziert wurde, für eine Koppelung des Thesaurierungssatzes an den Spitzensatz der Einkommensteuer ausgesprochen¹⁹. Ein solches Verfahren würde zwar die Selbstfinanzierung der Kapitalgesellschaften benachteiligen, doch könnten sie ihre Belastung durch das Schütt-aus-hol-zurück-Verfahren auf das Niveau der Einkommensteuer der Anteilseigner reduzieren. Das Modell würde der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit am besten entsprechen und wäre rechtsformneutral, aber nicht finanzierungsneutral.

¹⁷ Einige Autoren unterstützen die Abgeltungsteuer mit Blick auf den internationalen Steuerwettbewerb. Vgl. z.B. C. Fuest, C. Spengel: Abgeltungsteuer: reformieren statt abschaffen, Wirtschaftsdienst 2016/2, S. 87. Der hier präsentierte Reformansatz verbindet die Abschaffung der Abgeltungsteuer jedoch mit einer Entlastung bei der Gewerbesteuer. Damit lässt sich die Steuersystematik verbessern, ohne die internationale Konkurrenzfähigkeit der Unternehmensbesteuerung gegenüber dem aktuellen System zu beeinträchtigen.

¹⁸ Bei der Teilhabersteuer werden alle Einkommen einschließlich der nicht ausgeschütteten Gewinne mit dem persönlichen Einkommensteuersatz des Anteilseigners belastet. Das Verfahren scheitert jedoch an praktischen Umsetzungsproblemen. Bei großen Publikumsgesellschaften verursacht die periodengerechte Zuordnung der Gewinnanteile erhebliche Schwierigkeiten und dementsprechend hohe Vollzugskosten.

¹⁹ Vgl. Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen: Stellungnahme zur Tarifstruktur der Körperschaftsteuer, BMF Schriftenreihe Heft 39, Bonn 1987, S. 46-48.

Während der Beirat eine Benachteiligung der Selbstfinanzierung der Kapitalgesellschaften hinzunehmen bereit war, begünstigt die hier vorgeschlagene Lösung die Selbstfinanzierung aller Unternehmen gleichermaßen. Sie trägt damit der Kritik Rechnung, dass eine zu geringe Eigenkapitalausstattung die Krisenanfälligkeit der Unternehmen erhöht und ihre Investitionsbereitschaft vermindert. Diese Eigenschaften dürften jedenfalls die Realisierungschancen des Reformvorschlags in der heutigen Zeit deutlich vergrößern. Vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen durch die amerikanische Steuerpolitik sei zudem angemerkt, dass die strukturelle Erneuerung der Unternehmensbesteuerung durchaus mit einer Reduktion der Steuerbelastung verknüpft werden kann.

Fazit

Das durch mehrere Steuerreformen beschädigte Unternehmensteuersystem in Deutschland sollte noch einmal gründlich überdacht werden. Hierzu will der vorliegende Beitrag einen Denkanstoß geben. Die ohnehin auf der politischen Agenda stehende Abschaffung der in jeder Hinsicht problematischen Abgeltungsteuer eröffnet die Chance auf die Rückkehr zum Anrechnungsverfahren. Zusammen mit einer rechtsformunabhängigen Besteuerung der einbehaltenen Gewinn und einer einheitlichen Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer wäre eine deutliche Verbesserung der Unternehmensbesteuerung in Deutschland erreichbar.

Anhang 1 Tarifbelastungen nach dem Reformmodell

Tab. 1 a Kapitalgesellschaften – Ausschüttung –	Tab. 1 b Personenunternehmen – Ausschüttung –
100,00 Gewinn	100,00 Gewinn
14,00 GewSt	14,00 GewSt
100,00 BMG der KSt	100,00 BMG der ESt
30,00 KSt vor Anrechnung GewSt	
14,00 GewSt-Anrechnung	0,00 Thesaurierungsrücklage
16,00 KSt	0,00 ESt auf Thesaurierung
30,00 GewSt + KSt	100,00 Ausschüttung
	45,00 ESt auf Ausschüttung
100,00 Steuerpflichtige Dividende	
45,00 ESt vor Anrechnung KSt	45,00 ESt vor Anrechnung GewSt
30,00 KSt-Anrechnung	14,00 GewSt-Anrechnung
15,00 ESt	31,00 ESt
45,00 GewSt + KSt + ESt	45,00 GewSt + ESt

Tab. 2 a Kapitalgesellschaften – Thesaurierung –	Tab. 2 b Personenunternehmen – Thesaurierung –
100,00 Gewinn	100,00 Gewinn
14,00 GewSt	14,00 GewSt
100,00 BMG der KSt	100,00 BMG der ESt
30,00 KSt vor Anrechnung GewSt	
14,00 GewSt-Anrechnung	100,00 Thesaurierungsrücklage
16,00 KSt	30,00 ESt auf Thesaurierung
30,00 GewSt + KSt	0,00 Ausschüttung
	0,00 ESt auf Ausschüttung
0,00 Steuerpflichtige Dividende	
0,00 ESt vor Anrechnung KSt	30,00 ESt vor Anrechnung GewSt
0,00 KSt-Anrechnung	14,00 GewSt-Anrechnung
0,00 ESt	16,00 ESt
30,00 GewSt + KSt + ESt	30,00 GewSt + ESt

Tab. 3 a Kapitalgesellschaften – Teilausschüttung –	Tab. 3 b Personenunternehmen – Teilausschüttung –
100,00 Gewinn	100,00 Gewinn
14,00 GewSt	14,00 GewSt
100,00 BMG der KSt	100,00 BMG der ESt
30,00 KSt vor Anrechnung GewSt	
14,00 GewSt-Anrechnung	50,00 Thesaurierungsrücklage
16,00 KSt	15,00 ESt auf Thesaurierung
30,00 GewSt + KSt	50,00 Ausschüttung
	22,50 ESt auf Ausschüttung
50,00 Steuerpflichtige Dividende	
22,50 ESt vor Anrechnung KSt	37,50 ESt vor Anrechnung GewSt
15,00 KSt-Anrechnung	14,00 GewSt-Anrechnung
7,50 ESt	23,50 ESt
37,50 GewSt + KSt + ESt	37,50 GewSt + ESt

Annahmen: Gewerbesteuerhebesatz 400%, Anrechnung des 4-fachen Gewerbesteuermessbetrags, Körperschaftsteuersatz 30%, Thesaurierungssteuersatz für Personenunternehmen 30%, Spitzensatz der Einkommensteuer 45%, kein Solidaritätszuschlag.

Anhang 2 Tarifbelastungen bei 420% Gewerbesteuerhebesatz

Tab. 1 a Kapitalgesellschaften – Ausschüttung –	Tab. 1 b Personenunternehmen – Ausschüttung –
100,00 Gewinn	100,00 Gewinn
14,70 GewSt	14,70 GewSt
100,00 BMG der KSt	100,00 BMG der ESt
30,00 KSt vor Anrechnung GewSt	
14,00 GewSt-Anrechnung	0,00 Thesaurierungsrücklage
16,00 KSt	0,00 ESt auf Thesaurierung
30,70 GewSt + KSt	100,00 Ausschüttung
	45,00 ESt auf Ausschüttung
100,00 Steuerpflichtige Dividende	
45,00 ESt vor Anrechnung KSt	45,00 ESt vor Anrechnung GewSt
30,00 KSt-Anrechnung	14,00 GewSt-Anrechnung
15,00 ESt	31,00 ESt
45,70 GewSt + KSt + ESt	45,70 GewSt + ESt

Tab. 2 a Kapitalgesellschaften – Thesaurierung –	Tab. 2 b Personenunternehmen – Thesaurierung –
100,00 Gewinn	100,00 Gewinn
14,70 GewSt	14,70 GewSt
100,00 BMG der KSt	100,00 BMG der ESt
30,00 KSt vor Anrechnung GewSt	
14,00 GewSt-Anrechnung	100,00 Thesaurierungsrücklage
16,00 KSt	30,00 ESt auf Thesaurierung
30,70 GewSt + KSt	0,00 Ausschüttung
	0,00 ESt auf Ausschüttung
0,00 Steuerpflichtige Dividende	
0,00 ESt vor Anrechnung KSt	30,00 ESt vor Anrechnung GewSt
0,00 KSt-Anrechnung	14,00 GewSt-Anrechnung
0,00 ESt	16,00 ESt
30,70 GewSt + KSt + ESt	30,70 GewSt + ESt

Tab. 3 a Kapitalgesellschaften – Teilausschüttung –	Tab. 3 b Personenunternehmen – Teilausschüttung –
100,00 Gewinn	100,00 Gewinn
14,70 GewSt	14,70 GewSt
100,00 BMG der KSt	100,00 BMG der ESt
30,00 KSt vor Anrechnung GewSt	
14,00 GewSt-Anrechnung	50,00 Thesaurierungsrücklage
16,00 KSt	15,00 ESt auf Thesaurierung
30,70 GewSt + KSt	50,00 Ausschüttung
	22,50 ESt auf Ausschüttung
50,00 Steuerpflichtige Dividende	
22,50 ESt vor Anrechnung KSt	37,50 ESt vor Anrechnung GewSt
15,00 KSt-Anrechnung	14,00 GewSt-Anrechnung
7,50 ESt	23,50 ESt
38,20 GewSt + KSt + ESt	38,20 GewSt + ESt

Annahmen: Gewerbesteuerhebesatz 420%, Anrechnung des 4-fachen Gewerbesteuermessbetrags, Körperschaftsteuersatz 30%, Thesaurierungssteuersatz für Personenunternehmen 30%, Spitzensatz der Einkommensteuer 45%, kein Solidaritätszuschlag.

Anhang 3 Tarifbelastungen mit Solidaritätszuschlag

Tab. 1 a Kapitalgesellschaften – Ausschüttung –	Tab. 1 b Personenunternehmen – Ausschüttung –
100,00 Gewinn	100,00 Gewinn
14,00 GewSt	14,00 GewSt
100,00 BMG der KSt	100,00 BMG der ESt
30,00 KSt vor Anrechnung GewSt	
14,00 GewSt-Anrechnung	0,00 Thesaurierungsrücklage
16,88 KSt + Soli	0,00 ESt auf Thesaurierung
30,88 GewSt + KSt + Soli	100,00 Ausschüttung
	45,00 ESt auf Ausschüttung
100,00 Steuerpflichtige Dividende	
45,00 ESt vor Anrechnung KSt	45,00 ESt vor Anrechnung GewSt
30,00 KSt-Anrechnung	14,00 GewSt-Anrechnung
15,83 ESt + Soli	32,71 ESt + Soli
46,71 GewSt + KSt + ESt + Soli	46,71 GewSt + ESt + Soli

Tab. 2 a Kapitalgesellschaften – Thesaurierung –	Tab. 2 b Personenunternehmen – Thesaurierung –
100,00 Gewinn	100,00 Gewinn
14,00 GewSt	14,00 GewSt
100,00 BMG der KSt	100,00 BMG der ESt
30,00 KSt vor Anrechnung GewSt	
14,00 GewSt-Anrechnung	100,00 Thesaurierungsrücklage
16,88 KSt + Soli	30,00 ESt auf Thesaurierung
30,88 GewSt + KSt + Soli	0,00 Ausschüttung
	0,00 ESt auf Ausschüttung
0,00 Steuerpflichtige Dividende	
0,00 ESt vor Anrechnung KSt	30,00 ESt vor Anrechnung GewSt
0,00 KSt-Anrechnung	14,00 GewSt-Anrechnung
0,00 ESt + Soli	16,88 ESt + Soli
30,88 GewSt + KSt + ESt + Soli	30,88 GewSt + ESt + Soli

Tab. 3 a Kapitalgesellschaften – Teilausschüttung –	Tab. 3 b Personenunternehmen – Teilausschüttung –
100,00 Gewinn	100,00 Gewinn
14,00 GewSt	14,00 GewSt
100,00 BMG der KSt	100,00 BMG der ESt
30,00 KSt vor Anrechnung GewSt	
14,00 GewSt-Anrechnung	50,00 Thesaurierungsrücklage
16,88 KSt + Soli	15,00 ESt auf Thesaurierung
30,88 GewSt + KSt + Soli	50,00 Ausschüttung
	22,50 ESt auf Ausschüttung
50,00 Steuerpflichtige Dividende	
22,50 ESt vor Anrechnung KSt	37,50 ESt vor Anrechnung GewSt
15,00 KSt-Anrechnung	14,00 GewSt-Anrechnung
7,91 ESt + Soli	24,79 ESt + Soli
38,79 GewSt + KSt + ESt + Soli	38,79 GewSt + ESt + Soli

Annahmen: Gewerbesteuerhebesatz 400%, Anrechnung des 4-fachen Gewerbesteuermessbetrags, Körperschaftsteuersatz 30%, Thesaurierungssteuersatz für Personenunternehmen 30%, Spitzensatz der Einkommensteuer 45%, 5,5% Solidaritätszuschlag.